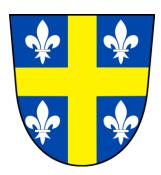
Veröffentlichung von Bebauungsplänen über den städtischen Internetauftritt



Rechtliche Hinweise und Nutzungshinweise

Auf diesen Internetseiten können Sie Bauleitpläne der Kreisstadt St. Wendel einsehen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Sammlung nicht gänzlich vollständig ist. Dies ist mitunter technisch bedingt. Fehlende bzw. nachfolgende Bauleitpläne werden jeweils zu gegebener Zeit sukzessive ergänzt.

Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte kann nur der jeweils rechtsverbindliche Originalplan sein, welcher beim Stadtbauamt St. Wendel, Marienstraße 20, 66606 St. Wendel, während der Dienstzeiten bzw. Bürgerservicezeiten – ggfls. nach vorheriger telef. Terminvereinbarung - eingesehen werden kann. Nur dieser Originalplan gibt im jeweiligen Einzelfall die zutreffende verbindliche Rechtslage wieder.

Dies ist insbesondere wie folgt begründet:

- Ältere Bebauungspläne wurden von Hand mit Tuschfarben, Filzstiften oder Tinte gezeichnet. Beim Digitalisieren dieser Pläne lassen sich allgemeine optische, insbesondere farbliche Änderungen derzeit nicht vermeiden
- Durch das Digitalisieren und Umwandeln in vorhandene Bilddateien kann die Genauigkeit des Plans verloren gehen. Die Pläne dienen deshalb nur zur Erstinformation, jedoch nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä.
- Spezifische Einstellungen Ihres Computers, der jeweiligen externen/internen Browser, bzw. die Bildschirmsteuerung, die Treiber der Grafikkarten, die individuellen Parameter der eigenen Drucker/Plotter, und sonstige techn. bzw. steuertechn. Rahmenbedingungen sowohl auf der Systemseite der Kreisstadt St. Wendel als auch auf Seiten des jeweiligen Nutzers können zu fehlerhaften Darstellungen, Farbwiedergebungen und in anderer Weise unzutreffenden Inhalten der Darstellungen führen.

Die Veröffentlichung der Pläne über den Internetauftritt der Kreisstadt St. Wendel ist rein informeller Natur im Sinne einer Anstoßwirkung für weitere zielgerichtete Nachforschungen, Erkundigungen udgl. im Einzelfall bzw. im Geiste der zwischenzeitlich geltenden Informationsfreiheitsreglungen zu sehen. Sie kann nicht dem potentiellen Individualanspruch auf Gewinnung von belastbaren rechtssicheren bzw. gerichtssicheren Planungsgrundlagen dienen.

Weitere Hinweise

Soweit es sich bei den aktuellen Bauleitplänen um geänderte bzw. neu gefasste Planfassungen handelt, besteht im Einzelfall auch die Möglichkeit, dass z.B. Bauvorhaben, die nach dem aktuellen rechtsverbindlichen Bauleitplan unzulässig sind, nach einer früheren – damals – rechtsverbindlichen Fassung des Bauleitplanes zulässig waren. In solchen Fällen können komplexe Regelungsgeflechte des Bestandsschutzes und anderer richterlicher Entscheidungen von konkreter Bedeutung werden.

Zur Klarstellung weisen wir ebenfalls darauf hin, dass z.B. Darstellungen von Katasterdaten innerhalb von Bauleitplänen nicht fortgeschrieben werden; d.h. ein umfassender rechtlicher Überblick über eine bestimmte örtliche Situation wird i.d.R. nur dann möglich sein, wenn alle nach Lage der Dinge zu beteiligenden öffentlichen Dienststellen und sonstigen Stellen die dort jeweils vorhandenen Informationen grundstücksbezogen erteilt haben.

Wir weisen ferner ausdrücklich darauf hin, dass der Umgang mit Bebauungsplänen, das Lesen und die zutreffende juristische Interpretation mitunter sehr schwierig und kompliziert sein kann. So sind i.d.R. zur vollständigen Ermittlung der Regelungsinhalte des jeweiligen Bebauungsplans noch weitere Gesetze, Richtlinien und evtl. DIN-Vorschriften in der jeweils maßgeblichen Fassung zu beachten. Sollten Ihnen hier Zweifel entstehen, empfehlen wir Ihnen sich fachkundig beraten zu lassen.